

Reglement Beschwerdekommision

Art. 1 Allgemeines

- 1.1 Dieses Reglement bezieht sich auf Art. 8 der Statuten der Naturfreunde Schweiz Sektion Basel-Riehen.
- 1.2 Mitglieder des Vorstands können nicht in die Beschwerdekommision gewählt werden.

Art. 2 Aufgaben

- 2.1 Die Beschwerdekommision behandelt sektionsbezogene Streitigkeiten zwischen Einzelpersonen und/oder Parteien, die schriftlich eingereicht wurden.
- 2.2 Beschwerden gegen Sektionsausschlüsse gehören nicht zu ihren Aufgaben. Diese sind vom Beschwerdeführer nach Art. 3.7 der Statuten bei der Schiedsstelle der Naturfreunde Schweiz einzureichen.
- 2.3 Beschwerden müssen von der Beschwerdekommision innert 60 Tagen nach Einreichung erledigt werden. Sollte dies aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, muss dies den Parteien und der GPK begründet mitgeteilt werden.

Art. 3 Auftrag

- 3.1 Die Kommission ist verpflichtet Stellungnahmen aller beteiligten Parteien entgegen zu nehmen bzw. einzuholen.
- 3.2 Die Kommission versucht in erster Instanz zwischen den Parteien zu schlichten und eine Einigung herbeizuführen.
- 3.3 Sollte keine Einigung zustande kommen, muss die Kommission anhand der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen einen Entscheid treffen und den Parteien schriftlich mitteilen.
- 3.4 Entscheide müssen durch die stimmfähigen Kommissionsmitgliedern gefällt und protokolliert werden.
- 3.5 Mitglieder der Beschwerdekommision sind vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Streitigkeiten einer mit ihm in gerader Linie verwandten bzw. im gleichen Haushalt lebenden Person.

Art. 4 Schlussbestimmung

- 4.1 Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 11.11.2017 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Basel, 28. November 2017

gez. Wolfgang Schultz
Präsident

gez. Erika Schmidt
Kassierin